

Wirkung subletaler Mengen auch krebserzeugend.

Korpuskulare Strahlung: Alphateilchen (zweifach geladene Heliumkerne), Betateilchen (Elektronen) sowie andere Elementarteilchen (z. B. Positronen, Neutronen usw.). Neben der elektromagnetischen Gammastrahlung Entstehung bzw. Freisetzung durch Kernprozesse.

Sektion von Leichen Strahlengeschädigter (Röntgen- und radioaktive Strahlung) nur unter besonderen Schutzvorkehrungen, meist in Spezialeinrichtungen (beachte auch Atomenergiegesetz der DDR).

Strangmarke -> Erhängen

Strangulation: Kompression des Halses durch von außen wirkende Gewalt. —> *Erhängen*, —> *Erdrosseln*, -* *Erwürgen*

Straßenverkehrsunfall: plötzlich eintretendes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, bei dem im Zusammenhang mit dem Fährverkehr Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden (über 300,— Mark) entsteht. S. sind grundsätzlich durch das Verkehrsunfallkommando aufzunehmen (in Ausnahmefällen auch durch andere Angehörige der VK, ABV und Funkstreifenwagen-Besatzungen). Die Zuständigkeit der Bearbeitung von S. durch das Untersuchungsorgan ist in innerdienstlichen Weisungen geregelt, ergibt sich aber grundsätzlich für alle Verkehrsstraftaten aus dem StGB.

Bei geringfügigen Folgen von Verkehrsstraftaten werden die Vorgänge von der Verkehrsunfallbereitschaft (VUB) bis zur abschließenden Entscheidung durch das Untersuchungsorgan bearbeitet, soweit die Untersuchung nicht kompliziert ist. Bei der Unfallbeteiligung von Personen oder

Fahrzeugen aus dem Ausland (z. B. Botschaften, Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in der DDR, Touristen) sowie von festgelegten Organen, Einrichtungen oder Dienststellen der DDR gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Unfallaufnahme, der Verständigung und Einbeziehung bestimmter Dienststellen usw., die weisungsmäßig gesondert geregelt sind.

Die Untersuchung von S. mit tödlichem Ausgang erfolgt durch die Kriminalpolizei in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunfallkommando und der Gerichtsmedizin. Neben der Klärung der Todesursache sind Untersuchungen zum Kausalzusammenhang zwischen Todesursache und Unfall, zum Ablauf des Unfallgeschehens (unter Umständen Rekonstruktion), zur Unfallursache und evtl. zur Identifizierung unbekannter Toter (z. B. nach Massenunfall) notwendig.

Die Mitarbeit des Gerichtsmediziners soll schon am Unfallort beginnen; alle biologischen Spuren sind einzubeziehen und die Ermittlungsergebnisse (Spuren am Unfallort, an beteiligten Fahrzeugen oder Gegenständen, auch Zeugenaussagen) sind auszuwerten. Auch bei scheinbar klarem Unfallablauf und zweifelsfreien Schuldverhältnissen sollte bei Verkehrsunfällen mit Todesopfern die gerichtliche Sektion erfolgen. Dadurch können sich zusätzliche Spurenaufkommen (z. B. Lackübertragung in Wunden, geformte Knochenverletzungen als Hinweis auf Fahrzeugteile u. a.) ergeben, weitere Aussagen zum Gesundheitszustand bzw. zur möglichen alkoholischen oder medikamentösen Beeinflussung des Opfers bzw. des Fahrzeugführers, zur Klärung der Sitzposition auf oder im Fahrzeug sowie Angaben zur Lage des Opfers beim Unfall (liegend, stehend), ob Verletzungen vital sind oder ein Toter überfahren wurde. —> *Bahn-*